

FRIEDHOFGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Stroheim

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 19. April 2007 betreffend
die Erlassung einer Friedhofgebührenordnung für den Kommunalfriedhof der Gemeinde Stroheim

Gemäß § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Stroheim werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühr

(1) Für die Verleihung bzw Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. die Grabplatzgebühr ist für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten.

(2) Die Nutzungsgebühren für die Dauer von je zehn Jahren betragen:

für	ab 1. Juni 2007	ab 1. Jänner 2008
ein Kindergrab	79,00 €	80,50 €
ein Einzeltiefgrab	158,00 €	161,00 €
ein Doppeltiefgrab	237,00 €	241,50 €
ein Randdoppeltiefgrab	284,40 €	289,80 €
eine Gruft	474,00 €	483,00 €
ein Urnengrab	94,80 €	96,60 €

(3) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Nachlösegebühr

(1) Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere zehn Jahre verlängert werden. Für jede Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle um weitere zehn Jahre ist die jeweilige Grabplatzgebühr neu zu entrichten.

(2) Ferner betragen die Nachlösegebühren:

für	ab 1. Juni 2007	ab 1. Jänner 2008
ein Einzelgrab	126,40 €	128,80 €
ein Doppelgrab	189,60 €	193,20 €
ein Randdoppelgrab	229,10 €	233,45 €

§ 4

Aufbahrungsgebühr

Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung eines Leichnams wird eine Aufbahrungsgebühr eingehoben.

Sie beträgt	ab 1. Juni 2007	ab 1. Jänner 2008
je Todesfall (Leiche)	47,80 €	48,70 €

§ 5

Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benutzungsrechtes;
- c) bei der Aufbahrungsgebühr mit Beginn der Benützung der Leichenhalle.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehung der Gebührenschild fällig.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Grabplatz- bzw Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung bzw Nachlösung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

(2) Zur Entrichtung der Aufbahrungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenordnung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Franz Breuer)

Angeschlagen: 30. April 2007

Abgenommen: 15. Mai 2007